



Az.: 315F-98/0-35

München, 28.01.1992

## Neuer Flughafen München; Änderung der Lärmschutzauflagen

Im Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erläßt die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde für den neuen Flughafen München zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 (PFB 1979, Az.: 315F-98-1), zuletzt geändert durch 34. Änderungsplanfeststellungsbeschluß (34. ÄPFB) vom 23.12.1991, im Anschluß an den dritten Änderungsfeststellungsbeschluß vom 06.02.1989 (3. ÄPFB) folgenden 35. ÄPFB als Ergänzungsbeschluß

### A. Verfügender Teil

#### I.

Die Lärmschutzauflagen gemäß PFB Abschnitt IV.1 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. IV.1.1.1 Satz 1 werden nach dem Wort "Aufenthaltsräumen" die Wörter "und Schlafräumen" eingefügt.
2. In Nr. IV.1.1.1 Satz 2 und in Nr. IV.1.4 Satz 2 wird der Satzteil "bei geschlossenen Fenstern" jeweils durch den Satzteil "bei ausreichender Belüftung (ggf. Einbau von Belüftungsanlagen)" ersetzt.
3. In Nr. IV.1.1.1 Satz 1 und in Nr. IV.1.3.1 Satz 1 wird der Satzteil "oder bauaufsichtlich genehmigt ist" jeweils durch den Satzteil "oder baurechtlich zulässig war" ersetzt.
4. In Nr. IV.1.1.2 wird die Aufzählung der Wohnlagen (in der Fassung des 3. ÄPFB vom 06.02.1989) wie folgt ergänzt:
  - Ortsteil Gaden (Gemeinde Eitting): westlicher Teil bis Wohnanwesen Moosburger Straße Nr. 27 einschließlich,
  - Haxthausen (Stadt Freising): insgesamt
  - Lageltshausen (Stadt Freising): insgesamt

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 857

- Pallhausen (Stadt Freising): insgesamt
- Ortsteil Lohkirchen (Gemeinde Fraunberg): insgesamt
- Ortsteil Mintraching (Gemeinde Neufahrn): östlich der Dorfstraße."

5. In Nr. IV.1.1.2 wird der Text der Aufzählung der Wohnlagen (i. d. F. des 3. ÄPFB vom 06.02.1989) wie folgt geändert:

Die Ortsbeschreibung unter dem Spiegelstrich "Ortsteil Eichenkofen/Altham..." wird aufgehoben und durch folgende Ortsbezeichnung ersetzt: "Ortsteil Eichenkofen (Stadt Erding): insgesamt - ohne Altham -."

II.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

III.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 3 000,- DM und 15 960,- DM an Auslagen erhoben.

## B. Sachverhalt

Die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde hat im Abschnitt IV.1 des PFB 1979 eine Reihe von Lärmschutzauflagen für das Flughafenumland verfügt.

### I. Hauptregelungen

#### 1. Text der Auflagen

"-1.1.1 Die FMG hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Tagschutzgebietes (Auflage 1.1.2) gelegenen Grundstückes, auf dem im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ein Gebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt ist, für Schallschutzvorrichtungen an Aufenthaltsräumen Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge vom Flughafen München im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB(A) auftreten.

-1.2 Die FMG hat auf Antrag des Eigentümers eines der nachstehend aufgeführten Wohngrundstücke (Auflage 1.2.2) die durch die Lärmbelastung bewirkte Nutzungsbeeinträchtigung der Außenwohnbereiche an diesen Wohngrundstücken angemessen zu entschädigen....

-1.3.1 Die FMG hat auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes (Auflage 1.3.2) gelegenen Grundstücks, auf dem im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ein Gebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt ist, für Schallschutzvorrichtungen an Schlafräumen Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, daß in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr MEZ durch An- und Abflüge vom Flughafen München im Rauminneren bei ausreichender Belüftung (ggf. Einbau von Belüftungsanlagen) keine höheren Schallpegel als 55 dB(A) auftreten.

-1.4 Die FMG hat auf Antrag der Träger von Schulen und Kindergärten, die innerhalb der in der luftrechtlichen Genehmigung ausgewiesenen 62 dB(A)-Lärmgrenzlinie (...) gelegen sind, für Schallschutzvorrichtungen an Unterrichtsräumen in Schulen und an, dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen in Kindergärten Sorge zu tragen. Die Schallschutzvorrichtungen haben zu gewährleisten, daß durch An- und Abflüge vom Flughafen München im Rauminneren bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB(A) auftreten."

2. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in der Entscheidungsformel des Urteils vom 27.07.1989 (Az.: 20 B 81 D.I) wie folgt erkannt:

"V. Zur Verbesserung des Tagschutzes wird der Beklagte zu folgenden Regelungen verpflichtet:

<1. ...>

2. Zu den geschützten Aufenthaltsräumen (Planfeststellungsbeschluß Nr. IV.1.1.1) gehören auch Schlafräume.

3. Ausreichende Belüftung (ggf. Einbau von Belüftungsanlagen) ist bei allen nach Nr. IV.1.1.1 und 1.4 des Planfeststellungsbeschlusses geschützten Aufenthaltsräumen vorzusehen.

4. Tagschutz (Planfeststellungsbeschluß Nr. IV.1.1.1) kann auch für Grundstücke begehrt werden, die im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bebaubar waren.

<5. ... bis 7. ...>

VII. Unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts hat der Beklagte erneut über Entschädigungen zu entscheiden, die die Beigeladene zu 1. für fluglärmbedingte Wertminderungen der klägerischen Grundstücke zu leisten hat."

3. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29.01.1991, zugestellt am 29.05.1991, (Az.: BVerwG 4 C 51.89) die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hinsicht-

lich der Verpflichtungen nach Nr. V.2, V.3 und V.4 des Tenors bestätigt. Hinsichtlich der Nr. VII <Entschädigungsregelung> wurde das Urteil aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Planfeststellungsbeschuß insoweit in seiner Auflage Nummer IV.1.2.1 Satz 1 aufgehoben, als andere als die in der Auflage Nummer IV.1.2.2 genannten Wohngrundstücke oder andere Grundstücke von einer Entschädigung ausgeschlossen werden.

## II. Auflagenvorbehalt

1. Nr. IV.1.7 des PFB 1979 enthält einen Vorbehalt zur Anordnung weiterer Anlagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. In dieser Nebenbestimmung ist auch die Ankündigung enthalten, daß die Regierung "insbesondere nach der verbindlichen Festlegung der An- und Abflugverfahren durch die Bundesanstalt für Flugsicherung überprüfen wird", ob ggf. eine Anpassung der Lärmschutzauflagen erforderlich ist.
2. Mit Schreiben vom 10.07.1991 (Az.: I 1 b 4-0664/edd M II) hat der Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS) der Bayerischen Staatsregierung mitgeteilt, daß die von der Fluglärmkommission im Februar 1991 zustimmend zur Kenntnis genommenen und von der Staatsregierung in Juni 1991 empfohlenen An- und Abflugverfahren unverändert in den Veröffentlichungsgang gegeben werden sollen. Die offizielle Veröffentlichung sei erst im Dezember 1991 möglich, Veränderungen würden dabei aber nicht mehr erfolgen (Vgl. § 27 a LuftVO: Festlegung und Bekanntmachung der Flugverfahren). Nach Auskunft der BFS vom Anfang Dezember 1991 ist mit der Veröffentlichung nunmehr im Februar/März 1992 zu rechnen.
3. Auf der Grundlage der faktisch feststehenden Flugrouten hat die Regierung von Oberbayern im Herbst d. J. eine gutachterliche Überprüfung der Grenzen des Tagschutz- und des Nachtschutzgebiets in Auftrag gegeben. Der Sachverständige Dipl. Phys. Thomas Meyer (Hamburg) hat anhand der bisher angewendeten Kriterien (insbesondere: 67 dB(A), 0,7 AI, 42 NNI; Boeing 737-200) prognostisch berechnet, an welchen Stellen es flugroutenbedingt zu einer Ausweitung der Schutzgebietsgrenzen kommen könnte. Der Sachverständige ist in seinem Gutachten vom 04.11.1991 zum Ergebnis gelangt, daß eine Erweiterung des Nachtschutzgebiets an keiner Stelle erforderlich sei. Hinsichtlich des Tagschutzgebiets besagt das Gutachten, daß in Bezug auf sechs Ortschaften eine teilweise Einbeziehung angezeigt ist.

Die Regierung von Oberbayern hat am 18.11.1991 in den betreffenden Ortschaften einen Augenschein eingenommen.

### C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.
2. Die Änderung der Lärmschutzauflagen in Nr. A.I.1, 2 und 3 dieses Beschlusses beruht auf § 9 Abs. 2 LuftVG. Hierdurch wird den entsprechenden Verpflichtungen aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.07.1989 Rechnung getragen. Durch die Auflagenänderung gemäß Nr. A.I.2 dieses Beschlusses wird erreicht, daß zusätzlich zum gebotenen Lärmschutz zugleich auch eine ausreichende Belüftung der Räume erfolgt, wobei gemäß dem Schutzziel nur schalldämpfte Belüftungsanlagen eingesetzt werden dürfen.
3. Die Ergänzungsregelung zu den einzeln aufgeführten Ortslagen beruht auf § 9 Abs. 2 LuftVG, Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG i. V. m. Nr. IV.1.7 PFB.
  - 3.1 Die Planfeststellungsbehörde hat von der vorbehaltenen Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Festlegung der Flugrouten die ausgewiesenen Schutzgebiete zu überprüfen, frühzeitig Gebrauch gemacht, um noch vor der geplanten Inbetriebnahme des Flughafens (Mai 1992) die gebotene Rechtssicherheit und Planungsklarheit bezüglich der umfaßten Ortslagen zu schaffen. Hierdurch werden die betroffenen Hauseigentümer in die Lage versetzt, alsbald Anträge auf Prüfung von Schallschutzmaßnahmen stellen zu können.
  - 3.2 Die Nennung der Ortslagen Goldach-West und Brandstadel, die nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens eigentlich angezeigt wäre, ist deshalb nicht erforderlich, weil sich der Effekt der entsprechenden Erweiterung des Tagschutzgebiets schon aus der bedingten Einbeziehung dieser Ortslagen gemäß Nr. IV.1.1.2 Satz 2 PFB ergibt (sog. Südabflugroute). Diese Regelung gilt nach wie vor unverändert. Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgesprochene Verpflichtung zur Textänderung (Nr. V.5 des Urteils vom 27.07.1989) wurde vom Bundesverwaltungsgericht durch Nr. I.1 Satz 1 b der Entscheidungsformel des Revisionsurteils aufgehoben.
  - 3.3 Hinsichtlich des Grenzverlaufs des erweiterten Tagschutzgebiets hat sich die Planfeststellungsbehörde auf die Richtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen Meyer verlassen, der ein im In- und Ausland bei Gerichten wie auch anderweitig anerkannter Experte auf dem Gebiet des Fluglärmschutzes ist und der mit den zu erwartenden Lärmauswirkungen am neuen Flughafen seit etwa 20 Jahren eingehend befaßt ist. Soweit die im vorliegenden Beschluß definierten

Ortslagen im Einzelfall geringfügig über die vom Sachverständigen errechnete Grenzlinie hinausragen, dient die damit bezweckte Abrundung einer topographisch klaren und allgemein verständlichen Grenzziehung. Von einer Reduzierung des Schutzgebietsumfangs, die vor allem aufgrund der Verlagerung der Flugrouten - und in gewissen Maß auch wegen des Einsatzes leiserer Flugzeugmuster - denkbar und vertretbar wäre, hat die Planfeststellungsbehörde im Interesse des Vertrauensschutzes der Betroffenen abgesehen. Eine Erweiterung des Nachtschutzgebiets war nicht veranlaßt, weil die bisherige Grenzlinie entweder gar nicht oder allenfalls geringfügig im unbebauten Außenbereich überschritten wird.


- 3.4 Von einer öffentlichen Auslegung des Sachverständigen-gutachtens oder der Abflugroutenkarte (Darstellung gemäß Entwurf der BFS vom März 1991) wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil durch die Flugrouten in der aktuellen Fassung Belange Dritter weder erstmalig noch stärker als bisher berührt werden (Vgl. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG). Der Umstand, daß es durch die nunmehr faktisch feststehenden Flugrouten an einigen Stellen zu einem Überflug kommen wird, der nach den früheren Annahmen über den vermutlichen Verlauf der Flugrouten nicht zu erwarten gewesen wäre, hatte keine erneute öffentliche Auslegung zur Rechtsfolge. Die betreffenden Ortschaften befinden sich innerhalb des Beteiligungsum-griffs, welcher dem Planfeststellungsverfahren zum PFB 1979 zugrunde lag. In diesem Gebiet wurde mittels Auslegung der Planunterlagen auf potentielle Fluglärmbelastungen hingewiesen. Auf Ortschaften außerhalb dieses Bereichs werden sich die Flugrouten nicht auswirken, so daß es keine neuen Betroffenenheiten im Rechtssinne gibt. Hinzu kommt, daß es sich bei der Festlegung der Flugrouten um eine Entscheidung einer Bundesanstalt handelt (§ 27a LuftVO). Hierbei haben zwar die Landesbehörden über die Fluglärmkommission ein Vorschlagsrecht nach § 32 b LuftVG, die Planfeststellung selbst hat aber in Bezug auf die Flugrouten keine Zustän-digkeit. Die Planfeststellungsbehörde wäre deshalb ohnehin nicht befugt, über den Verlauf der Flugrouten zu befinden.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Umsetzung der in diesem Beschluß enthaltenen geänderten Lärmschutzauflagen ist im Hinblick auf den kurz bevorstehenden Inbetriebnahmetermin dringlich. Der Sofortvollzug liegt somit im besonderen Interesse der Bevölkerung des Flughafenumlands.
5. Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG. Das Verfahren ist bezüglich des Regelungs-vorbehalts kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühr wurde nach Abschnitt V. Nr. VII a des Gebührenverzeichnisses zur Kostenordnung der

6. Nach dem Erlaß des 31. ÄPFB vom 07.08.1991 (Nachtflugregelung) und dem vorliegenden 35. ÄPFB (allgemeiner Lärmschutz) ist die Planfeststellungsbehörde aufgrund der zu den Planergänzungsansprüchen ergangenen Urteilen nunmehr noch zur Neufassung der Entschädigungsregelung für Außenwohnbereiche verpflichtet (siehe PFB Nr. IV.1.2). Wegen der Kompliziertheit der Materie kann diese Neuregelung erst zu einem späteren Zeitpunkt ergehen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich aber zum Ziel gesetzt, auch über diesen Punkt bis zur geplanten Inbetriebnahme des Flughafens zu entscheiden.
7. Dieser Beschluß wird zunächst der FMG und den Klägern der Musterverfahren zugestellt und danach öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner 2 Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.



Dr. Bähr  
Abteilungsdirektor

